

Standortrichtlinie

Nr.: 4

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt für alle im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen sowie deren Beauftragten das Verhalten auf den Straßen des Chemieparks und Voraussetzungen, unter denen im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen Straßen zu sperren sind:

Titel: Straßen im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH
Bereich Technische Steuerung (CPG/T)

Gültig seit: 01.09.2003 (aktualisiert Mai 2022)

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Zusätzlich geltende Regelungen
3. Einschränkungen
4. Parken und Halten
5. Störungen/Havarien/Verkehrsunfälle
6. Sperrungen von Chemiepark-Straßen
7. Straßenaufbrüche
8. Sonstiges

1. Grundsätze

Die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH ist Eigentümer des Straßennetzes im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen, bestehend aus Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen sowie Parkplätzen, und übernimmt seit jeher die Aufgaben der damit einhergehenden Verkehrssicherungspflichten (z. B. Reinigung und Instandhaltung). Um die Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten bestmöglich zu erfüllen und die Qualität des Straßennetzes im Chemiapark auch auf Dauer zu sichern, ist jeder Ansiedler auf dem Gelände des Chemiaparks verpflichtet einen sog. Straßennutzungsvertrag mit der CPG zu schließen. Mit diesem Straßennutzungsvertrag verpflichtet sich der jeweilige Ansiedler, ein entsprechendes Entgelt für die Nutzung des im Eigentum der CPG befindlichen Straßennetzes zu leisten. Der Straßennutzungsvertrag regelt die Einzelheiten dazu. Im Übrigen gilt das folgende:

Für den Straßenverkehr innerhalb des Chemiaparks Bitterfeld-Wolfen (nachfolgend: Chemiapark) gelten

- die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - StVO - vom 16. Nov. 1970 in der jeweils gültigen Fassung,
- die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung - StVZO - vom 28. Nov. 1988 in der jeweils gültigen Fassung

für die am öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.

Alle am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeuge sind nach StVZO zulassungspflichtig.

2. Zusätzlich geltende Regelungen

Auf Grund der Vielzahl chemischer Produktionsanlagen und Systeme im Chemiapark bestehen sicherheitsbedeutsame Bedingungen, die besondere Verhaltensregeln und eine **erhöhte Aufmerksamkeit** erfordern.

An den Zufahrten zu den Chemiapark-Arealen sind auf Schildertafeln die Verkehrs- und Verhaltensregeln ausgewiesen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Straßen im Chemiapark (im folgenden Chemiapark-Straßen) sind bis auf gesondert ausgeschilderte Ausnahmen gleichrangig. Es gilt „rechts vor links“.
- **Für Kraftfahrzeuge gilt als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.** Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen ausgewiesen.
- Die Ausfahrten aus Betrieben, Höfen etc., die auf Chemiapark-Straßen einmünden, sind untergeordnet, sofern nichts anderes angezeigt ist.

- Bei unübersichtlichen Verkehrssituationen (z.B. Befahren/Verlassen von Betriebsgrundstücken, Verladearbeiten, starker Fußgängerverkehr etc.) ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- An Gleisübergängen ist durch alle Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Schienenfahrzeugen ist die Vorfahrt zu gewähren. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen ist 3 m vor dem Gleis die Vorbeifahrt abzuwarten. Die Annäherung von Schienenfahrzeugen wird durch optische und/oder akustische Warnsignale angekündigt.
- Fußgänger müssen auf Chemiepark-Straßen ohne Gehweg am linken äußeren Rand der Fahrbahn gehen.
- Beim Mitführen von sperrigen Lasten, z.B. Handwagen etc. muss der äußere rechte Fahrbahnrand benutzt werden.

3. Einschränkungen

Die Einfahrt in den Chemiepark ist nur mit Fahrzeugen gestattet, welche die in § 32 StVZO festgelegten Abmessungen (insbesondere maximale Höhe 4 m) nicht überschreiten.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, müssen bis spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des Transportes im Chemiepark zwischen der zuständigen ansässigen Firma, der beauftragten Spedition und der Abteilung Liegenschaften (CPG/TL, ☎ 03493 5155-281, liegenschaften@chemiepark.de), die möglichen Fahrtrouten, Begleitung usw. abgestimmt werden. Das betrifft insbesondere Schwerlasttransporte.

Verschmutzungen der Chemiepark-Straßen durch Transport- und Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen müssen vom Verursacher unverzüglich, mindestens einmal am Tag, beseitigt werden.

Wenn Gabelstapler nicht öffentliche Straßen befahren, müssen die Lastträger gesichert werden (z. B. durch einen an den Gabelspitzen zu befestigenden Sicherheitsbalken oder, falls möglich, durch Anklappen der Gabeln).

Kettenfahrzeuge dürfen die Chemiepark-Straßen nicht befahren. Ausnahmen müssen abgestimmt und vorher von CPG/TL genehmigt sein.

4. Parken und Halten

Um die ungehinderte Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten, besteht auf allen Chemiepark-Straßen, außer auf ausgeschilderten Parkplätzen, aus Sicherheitsgründen Parkverbot. Fahrzeuge dürfen auch auf Grünflächen, Gehwegen, Borden und Banketten nicht geparkt werden.

Die Ansiedler sind verpflichtet, auf ihrem Firmengelände ausreichende Parkmöglichkeiten vorzuhalten.

Beim Parken in der Nähe von Gleisanlagen muss ein Mindestabstand von 3 m von der Gleismitte eingehalten werden.

Halten dürfen Fahrzeuge nicht:

- auf gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und auf Feuerwehrstellplätzen,
- auf gekennzeichneten Flächen der Landeplätze der Rettungshubschrauber,
- auf Anlagenzufahrten,
- unter Rohrbrücken und in deren Sicherheitsbereich (5 m nach jeder Seite),
- auf oder neben Hydranten und Erdschiebern von Unterflurleitungen (mind. 2 m im Umkreis).

5. Störungen/Havarien/Verkehrsunfälle

Im Störungs- bzw. Havariefall ist den Weisungen der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte unbedingt Folge zu leisten. Einsatzfahrzeugen ist die uneingeschränkte Vorfahrt zu gewähren.

Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei zur Unfallaufnahme zu verständigen. Der Unfallort ist zu sichern.

Wenn Schienenfahrzeuge beteiligt sind, muss zusätzlich die Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH (RBB), ☎ 03493 30568-88 informiert werden.

Die beteiligten Fahrzeuge müssen, wenn möglich, bis zur Vermessung der Unfallstelle unverändert stehen bleiben.

6. Sperrung von Chemiepark-Straßen

6.1 Grundsätze

6.1.1 Notwendigkeit

Um den im Chemiepark ansässigen Unternehmen jederzeit ein funktionsfähiges Straßennetz gewährleisten zu können, müssen für die Durchführung notwendig werdender Straßensperrungen allgemeine Regelungen gelten.

Die Sperrung einer Chemiepark-Straße wird erforderlich, wenn die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird oder dieses zu erwarten ist.

Für die sichere Verkehrsführung müssen ein lichter Raum von 4,20 m über der Straßenoberkante und eine Breite von jeweils 1 m beiderseits der Straßbefestigung zur Verfügung stehen. Auf diesen Bereich bezieht sich die Straßensperrung.

6.2.1 Arten von Sperrungen

Unterschieden werden:

- Sperrungen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Störungen des planmäßigen Betriebes angrenzender Anlagen bzw. Bereiche. Ist die Verkehrssicherheit durch eine Störung (Havarie, Brand, Explosion, Rohrbruch o. ä.) gefährdet, müssen durch das Unternehmen, das die Störung verursacht hat, Maßnahmen gemäß betrieblichem Alarm- und Gefahrenabwehrplan eingeleitet werden;
- Sperrungen mit Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten;
- Sperrungen ohne Straßenaufbruch zur Ausführung von Abriss-, Bau- und Montagearbeiten. Bei Kranarbeiten auf Straßen darf die maximale Belastung (Raddruck bzw. Abstützdruck) der Straße von 300 kN/m² nicht überschritten werden. Bei größeren Belastungen müssen lastverteilende Maßnahmen vorgenommen werden;
- Sperrungen zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten. Die maximale Belastung der Straße darf 100 kN Achslast nicht überschreiten;

Für die Sperrungen mit und ohne Straßenaufbruch sowie zur Ausführung von Schwergüter- und Großraumtransporten gilt das nachfolgend beschriebene Genehmigungsverfahren.

6.2 Genehmigungsverfahren

6.2.1 Antragstellung

Die Sperrung einer Chemiapark-Straße muss beantragt werden. Vor Errichtung einer Straßensperrung ist zusätzlich beim Ordnungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Sachbereich Verkehr ☎ 03494 6660-559) eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen (§ 45 Absatz 6 StVO).

Mit der Straßensperrung darf erst begonnen werden, wenn durch die Sperrkommission der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Antrag genehmigt wurde.

6.2.2 Beteiligte

Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen (Seitenabstand von Gleismitte 3 m) sowie im Bereich von Bahnübergängen muss zusätzlich die Genehmigung der RBB eingeholt werden. (Freigabebeschein für Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlagen nach Standortrichtlinie Nr. 5 „Sicherheit im Bereich von Gleisanlagen“).

Erst nach Bestätigung des Antrages und Prüfung der Umsetzung der getroffenen Festlegungen ist die Genehmigung wirksam.

6.2.3 Beendigung der Sperrung

Der Antragsteller ist für die sichere Wiederbefahrbarkeit und die entsprechende Freimeldung der Straße gegenüber CPG und allen Beteiligten verantwortlich.

7. Straßenaufbrüche

7.1 Ausführung

Wenn im Zuge von Abriss- und Montagearbeiten Straßenaufbrüche erforderlich werden, muss vorher die Zustimmung der CPG eingeholt werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn sich der Antragsteller zu einer fachgerechten Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße verpflichtet und einen bestätigten Erlaubnisschein für Schacht- und Erdarbeiten nach Standortrichtlinie Nr.1 „*Schacht- und Erdarbeiten*“ vorlegt.

Die Zustimmung wird mit der Genehmigung des Straßensperrantrags erteilt.

7.2 Überwachung

Der Antragsteller ist für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßendecke und Verfüllung von Gräben und Gruben sowie für den Nachweis der Verdichtung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Kontrollpflicht. CPG ist berechtigt, während der Bauarbeiten stichpunktartige Kontrollen vorzunehmen.

Die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel sowie der Mängel, die in der Garantiezeit auftreten, hat der Antragsteller zu veranlassen und entsprechend den festgelegten Terminen abzustellen.

7.3 Beendigung

Vor der Beendigung einer Straßensperrung mit Straßendeckenaufbruch vereinbaren Antragsteller und CPG einen Abnahmetermin.

Zur Abnahme muss der Antragsteller die Verdichtungsnachweise und andere Dokumente vorlegen, welche die qualitätsgerechte Wiederherstellung der Straße belegen (Nachweis Proctordichte).

Nachdem CPG sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen die durchgeführte Qualitätsabnahme und die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße schriftlich bestätigt haben, wird die gesperrte Straße für den Straßenverkehr wieder freigegeben.

8. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.